

Kapitel 1. Einleitung

Das Völkerrecht regelt heute Rechtsgebiete, die ehemals zum *domaine réservé* der Staaten gehörten – und dies mit zunehmender Intensität. Zwar hat sich der Staat als wirkmächtige Ordnungsstruktur nach innen und zentraler internationaler Akteur nach außen keineswegs überholt; gleichwohl verschwindet die Unterscheidbarkeit zwischen Innen- und Außenpolitik als Materien mit klar definierten Inhalten. Zunehmend werden auch solche Rechtsgebiete durch völkerrechtliche Vertragswerke, internationale Organisationen, aber auch informelle Netzwerke, hybride Strukturen und private Regelungsmechanismen normiert, die bis vor kurzem nicht Gegenstand des Völkerrechts, sondern ausschließlich des staatlichen Binnenrechts waren. Die sektorale Aufteilung der Ministerien eines beliebigen Staats zeugt nach wie vor von dem alten Verständnis: Für die Außenpolitik ist das Außenministerium zuständig. Handel, Wirtschaft, Bildung, Umwelt etwa unterstehen Ressorts mit innerstaatlichen Kompetenzen. Doch gewinnen alle auf internationaler Ebene verhandelnden Ressorts gegenüber den in der Regel nur nachgeordnet an der Völkerrechtsdurchsetzung im Inneren mitwirkenden Parlamenten an Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Die wissenschaftliche Diskussion sieht diese Entmachtung der Parlamente vor allem unter dem Aspekt der personellen Legitimation als problematisch an: Jedenfalls in parlamentarischen Regierungssystemen seien die Parlamente im Vergleich mit den Regierungen personell stärker legitimiert. In der Konsequenz wird über eine bessere Einbindung der nationalen Parlamente in den Prozess völkerrechtlicher Rechtserzeugung nachgedacht. Im Folgenden soll diese Diagnose aus einer anderen Perspektive in den Blick genommen werden. Die Arbeit betrachtet Entparlamentarisierung als *Entpolitisierung*: Die Regierungsmehrheit muss innerstaatliche Rechtsetzungsvorhaben in einem Prozess der Kritik durch und Rechtfertigung gegenüber der Opposition rechtfertigen, so dass öffentliche Aufmerksamkeit und Kritik darauf gelenkt werden. Dies ist in den konsensualen Aushandlungsformen internationaler Rechtserzeugung und auch im innerstaatlichen Zustimmungsprozess zu völkerrechtlichen Verträgen nicht in vergleichbarer Form der Fall. Der innerstaatliche Rechtsetzungsprozess wird durch Verfahrensnormen einem Macht- und Ausgleichsverhältnis zugeführt, aus dem schließlich die spezifisch politische Legitimation des Rechtsetzungsak-

tes resultiert. Entsteht aber mehr und mehr auf klassisch innenpolitische Felder bezogenes Recht in Verfahren, die die Inbezugsetzung und Artikulation dieser Konflikte nicht zulassen, löst sich die spezifische Balance zwischen Innen- und Außenrecht auf, die sich seit den demokratischen Revolutionen entwickelt und seither eine legitimierungstheoretisch wichtige Funktion inne hatte: die unterschiedliche Behandlung innen- und außenpolitischer Regelungen als Abbild der unterschiedlichen politischen Qualität innen- und außenpolitischer Regelungsgegenstände.

Außenpolitische Fragen betrafen traditionell die Territorialität der Staaten und wurden in konsensual-horizontalen Strukturen verhandelt, in denen die Staaten als einheitliche Akteure auftraten. Das hatte langfristige Aushandlungsprozesse- und ebensolche Geltungsphasen zur Folge. Innenpolitische Gesetzgebung ist durch die Partizipation unterschiedlicher gesellschaftlicher und parteipolitischer Repräsentanten und eine hierarchische Setzung gekennzeichnet, die einerseits vergleichsweise zügige Verfahren, andererseits aber auch häufigere Änderungen ermöglicht und aufgrund regelmäßiger Machtwechsel einer größeren Dynamik unterliegt. Innerstaatliche, parlamentarische Rechtsetzung findet in einem Prozess statt, der durch die potentielle Allzuständigkeit des Gesetzgebers, parteipolitische Meinungsfronten sowie die Möglichkeit der Änderbarkeit durch handlungsfähige wechselnde Mehrheiten gekennzeichnet ist.

In Grenzen gewährleistet der innerstaatliche Ratifikationsprozess völkerrechtlicher Verträge zwar ebenfalls eine solche Politisierung des Vertragsgegenstands. Gleichwohl ist diese nicht annähernd mit der Politisierung von rein innerstaatlichen Rechtsetzungsvorhaben vergleichbar: Nach wie vor werden völkerrechtliche Verträge mit breiten, fraktionsübergreifenden Mehrheiten abgestimmt, auf denen sich die sonstigen Lagerverhältnisse nicht gleichermaßen abbilden. Zudem kann sich im Ratifikationsprozess eine Politisierung nur entlang der vorgegebenen Ja/Nein-Abstimmung entwickeln: Gerade Parteien, die sich einer Regelung gegenüber nicht vollständig verschließen, aber – hätten sie die Möglichkeit dazu – eine Alternativregelung vorschlagen würden, sind genötigt, eine vorgegebene Lösung entweder vollständig abzulehnen oder mitzutragen. Damit erhält der deliberative Prozess eine ganz andere Dynamik als dies der Fall wäre, wenn das Parlament selbst über die Regelung disponieren könnte. Zudem findet ein vergleichbarer, an gesellschaftlichen Konfliktlinien orientierter alternativenlogischer Deliberations- und Abstimmungsprozess auf der völkerrechtlichen Ebene

nicht statt. Die Folge ist ein politisches Defizit im Rechtserzeugungsprozess.

Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die Auswirkungen dieses Defizits auf das Völkerrecht: Was bedeutet es für die Legitimation und die politische Qualität des Völkerrechts, dass es zunehmend Rechtsgebiete regelt, die gesellschaftlich umstritten und nicht mehr im Sinne einer außenpolitischen Staatsräson parteiübergreifend konsentiert sind? Welche legitimatorisch relevanten Momente des parlamentarischen Verfahrens sind es, die durch die Internationalisierung des Rechts bedroht sind? Welche Annahmen über das Legitimationssubjekt, die Beschaffenheit und die Funktion legitimierender politischer Prozesse der Rechtserzeugung liegen solchen Aussagen über das völkerrechtliche Legitimationsniveau zugrunde? Welche Rolle spielt die Dialektik von Regierung und Opposition für die Legitimation des Rechts und welche Verfahrensprinzipien sind es, die diese ermöglichen? Gibt es Wege, diese auch auf völkerrechtlicher Ebene zu institutionalisieren, ohne eine unrealistische Vollparlamentarisierung des Völkerrechts einzufordern? Und schließlich: Werden diese Prinzipien möglicherweise in bestimmten völkerrechtlichen Verfahren bereits verwirklicht? Kommt ihnen eine vergleichbare legitimierende Wirkung zu, selbst wenn sie in intergouvernementalen Kontexten stattfinden?

Das in der Diskussion bisher eher unscharfe Konzept der Politisierung hat innerhalb dieser Fragestellung zwei Dimensionen: zum einen das empirische Moment der Öffentlichkeitschaffung, der öffentlichen Wahrnehmung und kritischen Auseinandersetzung mit einem politischen Vorhaben; zum anderen – dies wird hier im Vordergrund stehen – ein normatives Moment: Politisierende Verfahren der Rechtserzeugung verdeutlichen den Handlungsspielraum, also die Kontingenz von Rechtserzeugung. Sie verweisen auf einen legitimierenden Faktor, der nicht nur im engeren Sinne demokratische Rechtsetzung auszeichnet, sondern allen in einem anspruchsvollen Sinn politisch-freiheitlichen Rechtserzeugungsprozessen und damit auch inter- und transnationalen Verfahren zueigen sein kann: Rechtserzeugungsverfahren weisen durch die Repräsentation und Diskussion von Alternativen und Änderungsmöglichkeiten auf die Offenheit des Verfahrens und damit letztlich die politische Freiheit der Beteiligten hin.

Orientiert am Institut der Opposition und seiner Bedeutung für die Vermittlung politischer Legitimation von Rechtsetzungsprozessen wird das Augenmerk der Untersuchung auf die legitimatorische Bedeutung der thematischen Allzuständigkeit oder Universalität staatlicher Rechtserzeugung gelegt, die ebenfalls durch die fragmentierte Internationali-

sierung des Rechts bedroht ist. Obgleich völkerrechtliche Rechtserzeugung zunehmend Sachfragen regelt, die sich in der innerstaatlichen Umsetzung parteipolitischer Kontroversität nicht entziehen können, verbindliche Rahmenvorgaben setzt und teilweise auch Einzelfallentscheidungen trifft, ist sie gänzlich anders strukturiert: Staatenvertreter kommen auf Vertragskonferenzen oder internationalen Organisationen zusammen, um einzelne Sachgebiete zu regeln. Eine Vielzahl von Vertrags- oder Organisationenregimes befassen sich mit überlappenden Aufgaben, meist ohne institutionell verbunden zu sein. In dieser Arbeit wird versucht, in der Fragmentierung des Völkerrechts in legitimations-theoretischer Hinsicht – trotz aller Unterschiede – eine Analogie zur parteipolitischen Differenzierung im innerstaatlichen Rechtsetzungsprozess zu sehen. Liegt in der Fragmentierung des Völkerrechts möglicherweise auch eine Chance für seine Politisierung und Legitimierung?

Diese Eingangsüberlegungen werfen die Frage nach dem Zusammenhang von Politisierung und Demokratisierung auf. Wie sind beide miteinander verbunden? Die hier vertretene These lautet, dass Politisierung eine notwendige, jedoch nicht hinreichende Voraussetzung von Demokratie ist. Demokratie als kollektive Selbstbestimmung ist ohne Politisierung, also die verfahrensrechtliche und -praktische Anerkennung der Kontingenz von (politischen) Rechtserzeugungsprozessen, nicht denkbar: Freiheit setzt die Wahl unter Alternativen und die Änderungsmöglichkeit bestehender Regelungen voraus; insofern ist nur eine Ordnung, die die Änderbarkeit und damit die Kontingenz seiner Regelungen anerkennt, auch demokratisch. Gleichzeitig kann eine Rechtsordnung jedoch seine Rechtserzeugungsverfahren politisierend gestalten, ohne in einem umfassenden Sinn demokratisch organisiert zu sein. Es ist möglich, den Rechtsetzungsprozess so zu gestalten, dass verschiedene Regelungsoptionen anerkannt und die Auswirkungen der Entscheidung thematisiert werden – ohne umfassend und auf jeder Entscheidungsebene auf die Willensentscheidung eines Legitimationssubjekts rückführbar zu sein, das jedem Einzelnen gleiche Mitsprache ermöglicht. Solange die Staaten als die zentralen Subjekte des Völkerrechts nicht weitgehend demokratisch sind, kann auch das von ihnen kreierte zwischenstaatliche Recht nicht genuin demokratisch sein. Dennoch leistet eine stärkere Politisierung des Völkerrechts im oben angesprochenen Sinn einen wichtigen und notwendigen Beitrag zu seiner Demokratisierung: Nur politisierende und politisierte Rechtserzeugung hat die Chance, einmal demokratisch zu werden. Aber auch ohne vollständig demokratisch zu sein, erhöht ein derartiger Rechtserzeugungsprozess

die politische Legitimation der Völkerrechtsordnung. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass die *politische* Legitimation des Völkerrechts (als Voraussetzung seiner Demokratisierung) gestärkt werden kann, ohne seine umfassend-demokratische Legitimation zu fordern.

Wie ist das Verhältnis einer Legitimationstheorie der Rechtserzeugung zu den existierenden Verfahren der Rechtserzeugung methodisch zu denken? Normative Theorie mit dem Anspruch praktischer Relevanz existiert vermutlich auf einer Ebene zwischen Affirmation und Normativität: Sie kann praktische Relevanz beanspruchen, weil sie nahe genug an den geltenden Verfahren ist, gleichzeitig muss sie einen analytisch geschärften Blick für deren Defizite und Erneuerungsbedarf aufweisen, ohne den sie kein kritisches Potential entfalten kann. Nicht nur in der Tendenz zur Affirmation ist die Gefahr von Irrelevanz und Sein-Sollens-Fehlschlüssen enthalten; auch Theorien mit utopischem Überschuss neigen zur Belanglosigkeit. So beinhalten normativ starke Theorien paradoxerweise die Gefahr mangelnden kritischen Potentials: Kritische Schärfe und die Fähigkeit, Defizite aufzudecken, pointiert zu formulieren und Lösungswege aufzuzeigen, bedarf nicht nur eines Verständnisses des Bestehenden, sondern ebenfalls einer gewissen Nähe dazu.

Vor dem Hintergrund der Annäherung von Völker- und Verfassungsrechtsordnung ist es nahe liegend, für analoge Problemstellungen auf analoge (und bewährte) Antworten zurück zu greifen. Das soll hier mit dem Versuch, Prinzipien parlamentarischer Legitimation wie etwa der Institutionalisierung von Opposition, Alternativität und Reversibilität für völkerrechtliche Konstellationen zu reformulieren, getan werden. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesen Reformulierungen nicht um Ausdrücke desselben Prinzips, derselben gleichbleibenden Idee handelt, sondern vielmehr um pragmatische (Re-)Konstruktionen. Institutionen müssen in einem Akt institutioneller Kreativität und praktischer Urteilsbildung als bestimmten Prinzipien folgend entworfen und begriffen werden. Mithin handelt es sich bei der Transplantation, Übertragung oder Transposition von Prinzipien parlamentarisch-prozeduraler Legitimation zwar auch um einen Akt präziser institutioneller Analyse, primär aber um ein phänomen-orientiertes Verstehen einer Institution in einem bestimmten Kontext, ein theoriegeleitetes Freilegen seiner zugrunde liegenden Funktionslogiken und schließlich einen Akt institutionell-konstruktiver Phantasie. Es stellen sich ähnliche Probleme wie bei der Methodik des Vergleichs, bei dem ebenfalls anerkannt ist, dass ein vollständig präziser funktionaler Vergleich jedenfalls nicht ohne Einbeziehung des Kontextes möglich ist und es sich da-

bei jedenfalls zu gleichen Teilen um ein vom Phänomen ausgehendes kontextualisierendes Begreifen wie ein Übertragen und analytisches Wiedererkennen einer abstrakt definierten Funktion handelt. Methodisch wird also sowohl theoretisch-normativ konstruierend wie auch dogmatisch-analytisch vorgegangen und in einem abschließenden Résumé versucht, beide Ansätze wechselseitig füreinander nutzbar zu machen.

Die Fragestellung soll in drei Teilen bearbeitet werden. Der erste Teil stellt in einer idealtypischen Rekonstruktion dar, weshalb das klassische Modell zwischenstaatlicher und konsensualer völkerrechtlicher Legitimation auf eine eigene parlamentarische Legitimation verzichten konnte: Voraussetzung war eine auf dem Begriff der Souveränität aufbauende strikte Trennung von Innen- und Außenrecht. Innerhalb des *domaine réservé* konnte sich in demokratischen Staaten ein Parlamentarismus entwickeln, der nicht den Anspruch hatte, auch für völkerrechtliche Rechtsakte des Staates nach außen relevant zu sein (2.). In der Folge stellt sich erst mit der zunehmenden Auflösung der klaren Abgrenzbarkeit von innen- und außenpolitischen Materien das Problem der Entparlamentarisierung (3.). Das Legitimationsdefizit des Völkerrechts lässt sich vor dem Hintergrund der hier gewählten theoretischen Orientierung mit den Begriffen des *Repräsentationsdefizits*, der *Entpolitisierung*, der *Verrechtlichung* und der *Fragmentierung* zusammenfassen (4.). Im Anschluss erfolgt eine systematische Rekonstruktion der Diskussion um verschiedene Lösungsansätze (5.). Dabei wird versucht, die Diskussion so interdisziplinär darzustellen, wie sie geführt wird: Während im Völkerrecht selbst das klassisch-voluntaristische Modell und der globale Konstitutionalismus die Eckpfeiler der Diskussion bilden, setzen Verfassungsrechtler, politische Philosophen und politische Theoretiker andere Schwerpunkte. Die unterschiedlichen Positionen leiten die Entwicklung einer eigenen Position ein: Sie bieten orientierende Referenzpunkte und machen gleichzeitig deutlich, inwiefern das hier vertretene Modell eine wichtige Ergänzung der Diskussion und Reaktion auf bestimmte Defizite der übrigen Positionen darstellt.

Der zweite Teil dient der Entwicklung eines eigenen pluralistischen Ansatzes, der auf dem Konzept der Legitimation durch Politisierung aufbaut. Eines der Hauptprobleme des Völkerrechts liegt in einer spezifischen Form der Verrechtlichung. Der fehlenden Disponibilität des Rechts für den politischen Prozess auf der praktischen Seite entspricht ein distanziertes Verhältnis von Recht und Politik in der Theorie. Dies zeigt eine kurze Darstellung der hergebrachten völkerrechtlichen Positionen zum Verhältnis von Recht und Politik (7.). Anschließend ist da-

her die legitimierende Funktion der Politik für das Recht zu rekonstruieren (8.). Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Konzeption völkerrechtlicher Legitimation? Dabei stehen der Begriff des Legitimationssubjekts und seine Repräsentation in völkerrechtlichen Verfahren im Vordergrund: Ist es auch in einem intergouvernementalen System möglich, einen Staat mit mehr als einer Stimme sprechen zu lassen, um so dem völkerrechtlichen Repräsentationsdefizit entgegen zu wirken (9.)? Schließlich wird über den Begriff der Opposition respektive Kontestation konkretisiert, was der Anspruch der Politisierung des Völkerrechts legitimierungstheoretisch bedeuten kann. Aus welchen strukturellen Gründen wurde das Institut der Opposition für die klassische Legitimationstheorie und Verfassungslehre lange nur in einem reduzierten Sinn gebraucht, der den vollen Legitimationsgehalt des Begriffs nicht ausschöpft (10.)?

Eine vergleichende Analyse zeigt internationale Rechtserzeugungsverfahren auf, in denen Mechanismen der Alternativität und Reversibilität bereits auf eine legitimierungstheoretisch relevante Weise verwirklicht sind. Da es sich dabei um Prinzipien handelt, die im Staat primär im Parlament verortet werden und die Entparlamentarisierung des Rechts Ausgangspunkt der Analyse ist, werden zunächst die unterschiedlichen Formen des internationalen Parlamentarismus auf ihren Legitimationsgehalt im Sinne des zuvor entwickelten Konzepts hin ausgewertet (12.). Dabei ist auch zu prüfen, ob die sektorale Gliederung des Völkerrechts nach unterschiedlichen Materien („funktionale Fragmentierung“) ebenfalls als Ausgangspunkt für eine stärkere Politisierung dienen kann (13.). Diese These wird anhand dreier unterschiedlicher Konstellationen überprüft: zunächst am Verfahren der Parlamentarischen Versammlung des Europarats im Umgang mit der WHO im Fall des H1N1-Virus (sog. Schweinegrippe-Virus) (14.), anschließend am *waiver*-Mechanismus der WTO als einem weiteren Beispiel für interfunktionale Politisierung (15.) und schließlich anhand des politischen Prozesses, der zum Abschluss zweier völkerrechtlicher Verträge im Rahmen der UNESCO und im Rahmen der Konvention über biologische Vielfalt führte (16.). So will die Arbeit nicht nur einen Beitrag zur theoretischen Diskussion um die Legitimation des Völkerrechts leisten, sondern diesen auch anhand von Anwendungsfällen darstellen und überprüfen – und gleichzeitig, wie sollte es angesichts der Verquickung

von Theorie und Praxis anders sein¹ – den theoretischen Zugang zum Problem qualitativ weiterentwickeln.

¹ Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations* (2002), 504: “Theories may make us see new things and articulate experiences more sharply, and they make us better practitioners.” S. ebenfalls: Habermas, *Einige Schwierigkeiten beim Versuch, Theorie und Praxis zu vermitteln*, in ders., *Theorie und Praxis* (1978), 9.

EXPOSITION

Kapitel 2. Klassisch-völkerrechtliche Legitimation: Souveränitätsschützender Intergouvernementalismus

Der klassische Staatenvoluntarismus stellt nach wie vor das dominante völkerrechtliche Legitimationsmodell dar. Aufgrund seiner Prägekraft für die dogmatischen Grundfiguren des Völkerrechts, insbesondere für die im Zentrum der Arbeit stehenden Rechtserzeugungsverfahren, soll es als Ausgangspunkt für die Darstellung der völkerrechtlichen Legitimationsproblematik dienen. Dabei geht es weder um die Abbildung der herrschenden Dogmatik zu einem bestimmten Zeitpunkt der Völkerrechtsgeschichte noch um eine ideengeschichtlich exakte Darstellung einer bestimmten theoretischen Position, sondern darum nachzuvollziehen, welche Zuschreibungen im Rahmen dieses klassischen Modells dafür verantwortlich sind, dass Parlamente zwar an der innerstaatlichen Umsetzung völkerrechtlicher Normen beteiligt werden, auf internationaler Ebene jedoch allein die Regierungen für die Staaten handeln. Wie war es zu rechtfertigen, dass Staatsgewalt für ihre angemessene Verwirklichung im Inneren auf ein dialogisch strukturiertes Organ, das Parlament, angewiesen war, nach außen hin jedoch ein unitarisch (bzw. monologisch) strukturiertes Organ, die Regierung, für ihre Repräsentation als ausreichend erachtet wurde? Es scheint sich um unterschiedliche Repräsentationsbegriffe zu handeln, die in diesem Kapitel nachgezeichnet werden sollen. Die zu entfaltende These lautet, dass diese unterschiedlichen Repräsentationsbegriffe Ausfluss einer konzeptionellen Dichotomie von Innen- und Außenrecht waren, die beiden eine unterschiedliche politische Qualität und Sinnhaftigkeit zuschrieb. Diese Dichotomie war Ergebnis eines Entwicklungsprozesses von Staatlichkeit, deren letzter Schritt, die Demokratisierung, vom Völkerrecht nicht mitgegangen wurde, um seine Universalität nicht zu gefährden. Im Ergebnis unterliegen Völkerrecht und innerstaatlich-demokratisches Recht damit zwei unterschiedlichen Legitimationsmechanismen und in der Folge unterschiedlichen Funktionsweisen, die nur schwer miteinander zu vereinbaren sind.

Das Erkenntnisinteresse dieses Teils ist damit kein ideengeschichtliches, sondern ein systematisches. Als „klassisches Modell“ wird hier nicht die völkerrechtshistorische Epoche seit dem Westphälischen Frieden von 1648 bezeichnet,² sondern eine konzeptionelle Konstruktion, die es ermöglichte, das Völkerrecht als Rechtsordnung zur Regelung von Konflikten, die sich aus dem territorialen Charakter der Staaten ergaben,³ zu begreifen und diese von der innerstaatlichen Ordnung zur Regelung gesellschaftlicher Konflikte abzugrenzen.

I. Unterschiedliche Legitimationsmodi

Die Rekonstruktion dieses klassischen Modells erfolgt anhand des Souveränitätsbegriffs, der besonders geeignet erscheint, das klassisch-völkerrechtliche Legitimationsverständnis vor der Folie des Verhältnisses von Recht und Politik und seinen Veränderungen auf der internationalen Ebene zu entwickeln. Um besser verstehen zu können, welche Implikationen und Schwierigkeiten die Annäherung von Innen- und Außenpolitik, von Innen- und Außenrecht sowohl von der Materie wie auch vom Verpflichtungsmodus her heute aufwirft, ist die Dualität der beiden von ihren Funktions- und Legitimationsmechanismen her zu rekonstruieren.

1. Prozeduralisierung und Territorialisierung von Staatlichkeit

In ihren epistemologischen Grundlagen sind völkerrechtlich-voluntaristische und binnenstaatlich-demokratische Legitimation identisch: Basis des Souveränitätskonzepts sowohl nach innen wie auch nach außen ist die moderne Einsicht in das Fehlen eines objektiven Ordnungs- und Erkenntnisprinzips, das als universell gültige Grundlage von Wissen, Moral, Religion und Herrschaftsordnung dienen könnte.⁴ Diese Kontingentwerdung von Recht eröffnet die Möglichkeit einer

² Von Grewe als das französische Zeitalter bezeichnet, s. Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte* (1988), 323 ff.

³ Dazu Preuß, *Disconnecting Constitutions from Statehood: Is Global Constitutionalism a Viable Concept?*, in: Dobner/Loughlin, *The Twilight of Constitutionalism* (2010), 23, insbes. 26-28.

⁴ Descartes, *Meditationen über die Grundlagen der Philosophie* (1993 [1641]); Kant, *Kritik der reinen Vernunft* (1974 [1781]).

Opposition im Völkerrecht
Ein Beitrag zur Legitimation internationaler
Rechtserzeugung

Ley, I.

2015, XXIII, 452 S., Hardcover

ISBN: 978-3-662-44451-1